

AMTSBLATT

DER STADT PASSAU



PASSAU

Leben an drei Flüssen

19.10.2011

Nummer 22

INHALT	SEITE
<u>Bekanntmachung der Stadt Passau über die allgemeine Erlaubnis für öffentliche Lotterien und Auspielungen im Stadtgebiet</u>	178
<u>Jahresabschluß ZAW Donau-Wald</u>	180
<u>Jahresabschluß AKU Donau-Wald</u>	181
<u>Sparkasse Passau</u>	
- Außerordentliche Verbandsversammlung des Zweckverbandes Sparkasse Passau	182

■ Bekanntmachung der Stadt Passau über die allgemeine Erlaubnis für öffentliche Lotterien und Ausspielungen im Stadtgebiet.

Aufgrund des Art. 3 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland (AGGlüStV) vom 20. Dezember 2007 (GVBl 2007,922) erlässt die Stadt Passau folgende

Allgemeinverfügung

I. Allgemeine Erlaubnis

1. Es werden Lotterien und Ausspielungen folgender Veranstalter und Organisationen genehmigt :
 - Organisationen der freien Wohlfahrtspflege
 - Organisationen der Jugendhilfe und Jugendpflege
 - Kirchengemeinden und Kirchenstiftungen der katholischen Kirchen
 - Kirchengemeinden und Kirchenstiftungen der evangelischen Kirchen
 - Gewerkschaftliche Organisationen
 - Sportvereine, die dem Bayer. Sportbund angehören (einschließlich aller Abteilungen und Sparten)
 - Schützenvereine, die dem Bayer. Sportschützenbund angehören
 - Feuerwehrvereine
 - Sonstige rechtsfähige Vereine mit gemeinnützigen Zielsetzungen
2. Das Spielkapital (=Zahl der Lose x Lospreis) darf nicht mehr als 20.000 € betragen.
3. Mindestens 25 v . H. der eingenommenen Entgelte müssen in Form von Gewinnen wieder ausgeschüttet werden.
4. Der gesamte Reinertrag muss ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, kirchliche oder mildtätige Zwecke verwendet werden. Der Reinertrag muss mindestens 25 v. H. der eingenommenen Entgelte betragen.

II. Nebenbestimmungen

Die allgemeine Erlaubnis dieser Lotterien und Ausspielungen gilt nur unter folgenden Bedingungen und Auflagen:

1. Die Lotterie oder Ausspielung muss mindestens eine Woche vorher bei der Stadt Passau angezeigt werden.
2. Der Anzeige ist beizugeben:
 - Angaben zur Lotterie oder Ausspielung (Ort und Zeit der Veranstaltung, verantwortliche Personen),
 - Zweck der Lotterie oder Ausspielung
 - Spielplan, aus dem sich der Umfang der Lotterie oder Ausspielung ergibt.
3. Der Losverkauf darf die Dauer von zwei Wochen nicht überschreiten und bei Lotterien und Ausspielungen im Zusammenhang mit Volksfesten, Schützenfesten, Jahrmärkten, Spezialmärkten, Vereinsjubiläen und ähnlichen Veranstaltungen ausschließlich während der Dauer und der Öffnungszeiten der Festveranstaltung durchgeführt werden.

4. Die Lotterie oder Ausspielung darf sich nicht über das Stadtgebiet hinaus erstrecken. Ein Vertrieb der Lose mit Hilfe des Internets ist nicht zulässig.
5. Auf mindestens 10 v. H. der Lose muss ein Gewinn entfallen.
6. Die Verwaltungskosten dürfen nicht mehr als 25 v. H. der eingenommenen Entgelte betragen.
7. Die Lotterie oder Ausspielung darf nicht durch Dritte durchgeführt werden.
8. Mit der Veranstaltung der Lotterien oder Ausspielungen dürfen keine wirtschaftlichen Zwecke verfolgt, insbesondere keine Wirtschaftswerbung betrieben werden. Ein Hinweis auf Sponsoren von Warengewinnen ist jedoch zulässig.
9. Durch die Veranstaltung selbst oder durch die Verwirklichung des Veranstaltungszweckes oder die Verwendung des Reinertrages darf die öffentliche Sicherheit und Ordnung nicht gefährdet oder die Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland zu anderen Staaten nicht beeinträchtigt werden.

III. Abweichungen vom Glücksspielstaatsvertrag

1. Die Teilnahme von Minderjährigen bestimmt sich nach den Vorschriften des § 6 Abs. 2 Jugendschutzgesetz (JuSchG); insofern wird eine Abweichung von § 4 Abs. 3 Sätze 2 und 3 des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland (GlüStV) zugelassen.
2. Über die Lotterie oder Ausspielung ist eine Abrechnung zu fertigen. Diese Abrechnung ist von den Verantwortlichen des Veranstalters zu unterzeichnen. Die Abrechnung und die Belege über die Lotterie sind mindestens sechs Jahre aufzubewahren, sofern sich nicht aus steuerrechtlichen Gründen eine längere Aufbewahrungszeit ergibt.
3. Die Stadt Passau kann jederzeit die Vorlage der Abrechnung verlangen. Ohne dieses Verlangen ist die Vorlage der Abrechnung in Abweichung von § 15 Abs. 3 Satz 2 GlüStV nicht erforderlich.

IV. Hinweise

Die nachträgliche Aufnahme, Änderung und Ergänzung von Nebenbestimmungen bleiben vorbehalten.

Die durch diese Allgemeinverfügung erteilte Erlaubnis für die Durchführung von Lotterien und Ausspielungen ersetzt nicht die Genehmigung zur Nutzung öffentlicher Flächen (z.B. in der Fußgängerzone)

Die steuerlichen Pflichten nach §§ 31 und 32 der Ausführungsbestimmungen zum Rennwett- und Lotteriewettgesetz sind von den Veranstaltern zu beachten. Es ist mit dem zuständigen Finanzamt abzuklären, ob eine Lotteriesteuer anfällt.

V. Geltungsdauer

Die Allgemeinverfügung tritt am 01.01.2012 in Kraft. Sie gilt für ein Jahr und ersetzt die Allgemeinverfügung vom 20.10.2010, veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Passau Nr. 21 vom 27.10.2010, die zum 31.12.2011 ausläuft.

Stadt Passau, den 11.10.2011

Zacher
Verwaltungsdirektor

■ **Bekanntmachung über die Feststellung und Prüfung des Jahresabschlusses 2010 des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Donau-Wald – Sitz Außernzell**

1. Die Verbandsversammlung hat in ihrer Sitzung am 29.07.2011 den geprüften Jahresabschluss 2010 behandelt und folgenden Beschluss gefasst:

Die Verbandsversammlung stellt den Jahresabschluss 2010 mit einer Bilanzsumme von 87.479.856,55 € und einem Jahresverlust von 39.840,95 € fest und beschließt, den Jahresverlust im hoheitlichen Bereich in Höhe von 67.246,66 € aus dem Gewinnvortrag zu tilgen und den Jahresgewinn beim Betrieb gewerblicher Art in Höhe von 27.405,71 € einer zweckgebundenen Rücklage zuzuführen.

2. Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft SüdTreu Süddeutsche Treuhand AG, München, hat den Jahresabschluss 2010 geprüft und den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Donau-Wald, Außernzell, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2010 geprüft.

...

Unsere Prüfung des Jahresabschlusses unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichtes hat zu keinen Einwendungen geführt. Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Donau-Wald, Außernzell, den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Zweckverbandes. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes und stellt die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar. Die wirtschaftlichen Verhältnisse des Zweckverbandes geben nach unserer Beurteilung keinen Anlass zu Beanstandungen.“

München, 10.06.2011
SüdTreu Süddeutsche Treuhand AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

3. Der Jahresabschluss 2010 liegt zusammen mit dem Lagebericht in der Zeit vom 05.12.2011 bis 16.12.2011 während der allgemeinen Dienststunden in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Donau-Wald, Gerhard-Neumüller-Weg 1, 94532 Außernzell, zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Außernzell, 30.09.2011

Zweckverband Abfallwirtschaft Donau-Wald
Ludwig Lankl
Verbandsvorsitzender Landrat

■ **Bekanntmachung über die Feststellung und Prüfung des Jahresabschlusses 2010 des Kommunalunternehmens Abfallwirtschaft Donau-Wald, Anstalt des öffentlichen Rechts (kurz AKU Donau-Wald) – Sitz Außernzell**

1. Der Verwaltungsrat hat in seiner Sitzung am 27.07.2011 den geprüften Jahresabschluss 2010 behandelt und folgenden Beschluss gefasst:

Der Verwaltungsrat stellt den Jahresabschluss 2010 mit einer Bilanzsumme von 258.161,34 € und einem Jahresgewinn von 3.436,20 € fest und beschließt, den Jahresgewinn auf neue Rechnung vorzutragen.

2. Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft SüdTreu Süddeutsche Treuhand AG, München, hat den Jahresabschluss 2010 geprüft und den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Kommunalunternehmens Abfallwirtschaft Donau-Wald Anstalt des öffentlichen Rechts, Außernzell, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2010 geprüft.

...

Unsere Prüfung des Jahresabschlusses unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichtes hat zu keinen Einwendungen geführt. Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss des Kommunalunternehmens Abfallwirtschaft Donau-Wald Anstalt des öffentlichen Rechts, Außernzell, den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Kommunalunternehmens. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Kommunalunternehmens und stellt die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar. Die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kommunalunternehmens geben nach unserer Beurteilung keinen Anlass zu Beanstandungen.“

München, 10.06.2011
SüdTreu Süddeutsche Treuhand AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

3. Der Jahresabschluss 2010 liegt zusammen mit dem Lagebericht in der Zeit vom 05.12.2011 bis 16.12.2011 während der allgemeinen Dienststunden in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Donau-Wald, Gerhard-Neumüller-Weg 1, 94532 Außernzell, zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Außernzell, 30.09.2011

AKU Donau-Wald
Ludwig Lankl
Verwaltungsratsvorsitzender Landrat

■ Außerordentliche Verbandsversammlung des Zweckverbandes Sparkasse Passau

Die außerordentliche Verbandsversammlung des Zweckverbandes Sparkasse Passau findet am **26. Oktober 2011 ab 13.30 Uhr** im Gebäude des S-Kundenzentrum, Ludwigstraße, 3. Stock, statt.

Renate Schwankl

Vorstandssekretariat